

---

# **Gemeinsamer Bericht**

---

**des Vorstands  
der Deutsche Geothermische Immobilien AG, Frankfurt  
- "DGI AG" -**

**und**

**der Geschäftsführung  
der DGI Holding GmbH, Frankfurt  
- "DGI Holding GmbH" -**

**über einen  
Vertrag über die Begründung einer steuerlichen Organschaft zwischen der DGI AG  
und der DGI Holding GmbH**

<b>I.</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Darstellung der Vertragsparteien .....</b>	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>Struktur der DGI AG-Gruppe.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>DGI AG .....</b>	<b>4</b>
a)	Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr .....	4
b)	Kapital und Aktionäre .....	4
c)	Organe und Mitarbeiter.....	4
d)	Geschäftstätigkeit.....	5
e)	Wesentliche Kennzahlen der DGI AG.....	5
<b>2.</b>	<b>DGI Holding GmbH .....</b>	<b>6</b>
a)	Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr .....	6
b)	Kapital und Gesellschafter.....	6
c)	Organe und Mitarbeiter.....	6
d)	Geschäftstätigkeit.....	6
e)	Wesentliche Kennzahlen der DGI Holding GmbH.....	7
<b>III.</b>	<b>Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages .....</b>	<b>7</b>
<b>1.</b>	<b>Körperschaftssteuerliche Organschaft.....</b>	<b>8</b>
<b>2.</b>	<b>Gewerbsteuerliche Organschaft.....</b>	<b>9</b>
<b>3.</b>	<b>Alternative Gestaltungen .....</b>	<b>9</b>
<b>IV.</b>	<b>Erläuterung des Vertragstextes.....</b>	<b>10</b>
<b>1.</b>	<b>Gewinnabführung und Verlustübernahme (Ziffer 1) .....</b>	<b>10</b>
<b>2.</b>	<b>Keine Regelung von Ausgleich und Abfindung (Ziffer 2) .....</b>	<b>11</b>
<b>3.</b>	<b>Wirksamkeit und Vertragsdauer (Ziffer 3).....</b>	<b>11</b>
<b>V.</b>	<b>Gesamtbetrachtung.....</b>	<b>12</b>

Der Vorstand der DGI AG und die Geschäftsführung der DGI Holding GmbH erstatten gemäß § 293a AktG (analog) gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages (nachfolgend „**Gewinnabführungsvertrag**“ genannt) zwischen der DGI AG und der DGI Holding GmbH:

## I. Vorbemerkung

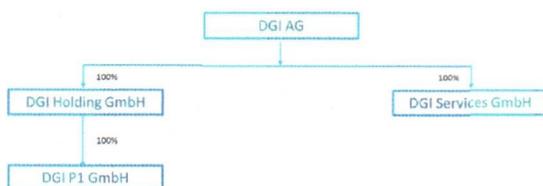
Die DGI AG und die DGI Holding GmbH beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Maßgeblich ist insoweit der Entwurf vom 3. November 2022. Für die zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages bedarf es der Zustimmung durch die Hauptversammlung der DGI AG und die Gesellschafterversammlung der DGI Holding GmbH sowie der Eintragung des Gewinnabführungsvertrages im Handelsregister der DGI Holding GmbH. Die DGI AG wird als Alleingesellschafterin der DGI Holding GmbH dem Gewinnabführungsvertrag in einer Gesellschafterversammlung zustimmen, die unverzüglich nach der Zustimmung der Hauptversammlung der DGI AG zum Gewinnabführungsvertrag abgehalten werden wird. Die Aktionäre der DGI AG werden in der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Dezember 2022 um ihre Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag ersucht. Der Aufsichtsrat der DGI AG hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages mit Beschluss vom 3. November 2022 zugestimmt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der DGI AG und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der DGI AG erstatten der Vorstand der DGI AG und die Geschäftsführung der DGI Holding GmbH gemeinsam diesen Bericht.

## II. Darstellung der Vertragsparteien

### 1. Struktur der DGI AG-Gruppe

Die Struktur der DGI AG-Gruppe stellt sich wie folgt dar:



## **2. DGI AG**

### **a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr**

Die DGI AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter HRB 103427 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt.

Gegenstand des Unternehmens ist a) der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Gesellschaften, b) Geschäftsführung in und Vertretung solcher Unternehmungen und Gesellschaften zu a), c) Übernahme von Verwaltung, Managementaufgaben und Beratung (Organisation, Finanzierung, Kapitalmarkt usw.) an anderen Unternehmungen und Gesellschaften mit Ausnahme von Rechts- und Steuerberatung sowie d) die deutschlandweite Anwendung geothermischer Energiebereitstellung im Zusammenhang mit dem Handel, der Verwertung und Verwaltung von Immobilien einschließlich der Errichtung und Sanierung von Gebäuden, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, die An- und Vermietung und die An- und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an derartigen Grundstücken, die Übernahme von Projektentwicklungsaufgaben, die Erbringung von technischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich der Bewertung sowie der Einbringung und Vermittlung von Handwerkerleistungen und Hausmeisterdiensten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **b) Kapital und Aktionäre**

Das Grundkapital der DGI AG beträgt EUR 1.815.000,00, eingeteilt in 1.815.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Aktien der DGI AG sind zum Handel im Freiverkehr (Primärmarkt) an der Börse Düsseldorf zugelassen.

### **c) Organe und Mitarbeiter**

Dem Vorstand der DGI AG gehören gegenwärtig die Herren Martin Müller und Christoph Charpentier an.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören gegenwärtig die Herren Dr. Volker Riebel (Vorsitzender), Fabian Kirchmann (Stellvertretender Vorsitzender) und Mark Knobloch an.

Die DGI AG hat derzeit unmittelbar 2 Mitarbeiter, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften sind es 2 Mitarbeiter (inklusive Geschäftsführer). Die DGI AG unterfällt nicht den Mitbestimmungsgesetzen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht demgemäß aus drei Aktionärsvertretern.

#### d) Geschäftstätigkeit

Die DGI AG agiert in folgenden Geschäftsfeldern:

- Ankauf von Bestandswohnimmobilien mit anschließender energetischer Umstellung für den Eigenbestand
- Herstellung von geothermischen Sozialwohnungen für den Eigenbestand
- „Schlüsselfertige Geothermie-Angebote“ für Wohnungsbaugesellschaften
- Unabhängige Energieversorgung bereits erschlossener Wohnimmobilien.

Die DGI AG hat ihren Verwaltungssitz in Frankfurt

#### e) Wesentliche Kennzahlen der DGI AG

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der DGI AG in den vergangenen drei Geschäftsjahren wieder (Beträge jeweils in TEUR):

Eckdaten	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2020	Geschäftsjahr 2021
Anlagevermögen	4.637	4.636	4.232
Umlaufvermögen	1.036	822	788
Eigenkapital	1.056	874	-112
Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Rückstellungen)	4.618	4.591	5.134
Umsatzerlöse	506	0	78
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-222	-182	-986
Ertragssteuern <sup>1) 2)</sup>	0	0	0
Steuerlicher Verlustvortrag GewSt <sup>1) 2)</sup>	3.465.	3.860.	4.423
Steuerlicher Verlustvortrag KSt <sup>1) 2)</sup>	3.814	3.974	4.538

<sup>1)</sup> Auf Grund der Geschäftstätigkeit der DGI AG stellen diese Angaben eine Stichtagsbetrachtung aus aktueller Sicht dar. Die Angaben verändern sich planmäßig z.B. auf Grund von steuerlichen Außenprüfungen sowohl bei DGI AG, also auch bei deren Beteiligungsgesellschaften.

<sup>2)</sup> Bei diesen Angaben handelt es sich um vorläufige Werte, da zum Zeitpunkt dieses Berichts naturgemäß noch keine Steuerbescheide für das Veranlagungsjahr 2021 vorliegen.

## **2. DGI Holding GmbH**

### **a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr**

Die DGI Holding GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter HRB 105167 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die deutschlandweite Anwendung geothermischer Energiebereitstellung im Zusammenhang mit dem Handel, Verwertung und Verwaltung von Immobilien einschließlich der Errichtung und Sanierung von Gebäuden, insbesondere Erwerb, Veräußerung, An- und Vermietung und die An- und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an derartigen Grundstücken, Übernahme von Projektentwicklungsaufgaben, Erbringung von technischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich der Bewertung sowie Erbringung und Vermittlung von Handwerkerleistungen und Hausmeisterdiensten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **b) Kapital und Gesellschafter**

Das Stammkapital der DGI Holding GmbH beträgt EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von EUR 1,00. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der DGI AG gehalten.

### **c) Organe und Mitarbeiter**

Geschäftsführer der DGI Holding GmbH ist Martin Müller.

Die DGI Holding GmbH hat 0 Mitarbeiter (inklusive Geschäftsführer).

### **d) Geschäftstätigkeit**

Die DGI Holding GmbH hält eine 100%-ige Beteiligung an der DGI P1 GmbH

**e) Wesentliche Kennzahlen der DGI Holding GmbH**

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der DGI Holding GmbH in den vergangenen drei Geschäftsjahren wieder (*Beträge jeweils in TEUR*):

<b>Eckdaten</b>	<b>Geschäftsjahr 2019</b>	<b>Geschäftsjahr 2020</b>	<b>Geschäftsjahr 2021</b>
Anlagevermögen	10.408	10.408	10.408
Umlaufvermögen	1.116	6.981	6.641
Eigenkapital	-7.364	2.242	1.751
Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Rückstellungen)	18.887	15.147	15.298
Umsatzerlöse	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.300	9.606	-491

**III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages**

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient primär dem Ziel, zwischen der DGI AG und der DGI Holding GmbH die Voraussetzung für eine gewerbsteuerliche und körperschaftsteuerliche Organschaft zu schaffen, die für die Gesellschaften im Saldo zur Reduzierung der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer führen kann.

## 1. Körperschaftssteuerliche Organschaft

Nach §§ 14 Abs. 1, 17 KStG ist die Voraussetzung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft (u.a.) der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AktG. Der Entwurf des Gewinnabführungsvertrages ist ein Gewinnabführungsvertrag im vorbezeichneten Sinne. Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf (Zeit-)Jahre abgeschlossen und grundsätzlich diesen Zeitraum hindurch aufrechterhalten und durchgeführt werden. Eine weitere Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche Organschaft ist, dass die DGI Holding GmbH von Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen finanziell in die DGI AG eingegliedert war. Aufgrund der zum 1. Januar 2022 bestehenden Beteiligung der DGI AG an der DGI Holding GmbH in Höhe von 100 % des Stammkapitals erfüllt die DGI Holding GmbH diese Voraussetzung. Zusätzliche Bedingung ist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages.

Die wesentliche Wirkung der Organschaft besteht darin, dass das steuerliche Einkommen der DGI Holding GmbH (einschließlich des Einkommens der Deutsche Geothermische Immobilien PI GmbH, mit der die DGI Holding GmbH ihrerseits durch den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages eine ertragsteuerliche Organschaft bildet) der DGI AG als Organträgerin zwingend zuzurechnen ist. Durch die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft zum Einkommen der Organträgerin wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Organträgerin positive und negative Einkommen zu verrechnen. Dies erlaubt insbesondere eine Verrechnung der Gewinne der DGI Holding GmbH mit Verlustvorträgen sowie etwaigen laufenden steuerlichen Verlusten bei der DGI AG. Die DGI AG hatte zum 31. Dezember 2021 gemäß obenstehender Tabelle körperschaftsteuerliche Verlustverträge in Höhe von ca. TEUR 4.500. Je nach der steuerlichen Ergebnissituation bei der DGI AG und der DGI Holding GmbH können damit bereits im laufenden Geschäftsjahr 2022 positive Einkünfte der DGI Holding GmbH mit etwaigen laufenden steuerlichen Verlusten der DGI AG und – soweit dies nicht durch gesetzliche Beschränkungen ausgeschlossen ist – den steuerlichen Verlustvorträgen der DGI AG verrechnet werden. Die Gesamtsteuerlast des DGI AG-Konzerns vermindert sich entsprechend.

Die steuerlichen Vorteile für die DGI AG bzw. die DGI Holding GmbH überwiegen voraussichtlich die steuerlichen Nachteile. Im Falle der Organschaft gelten Organgesellschaft und Organträger für Zwecke der Zinsschranke als ein Betrieb. Zinserträge und Zinsaufwendungen der Organgesellschaft werden im Entstehungsjahr ausschließlich dem Organträger zugerechnet und in die dortige Berechnung der Zinsschranke einbezogen. Die in § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG geregelte Freigrenze. Danach sind die Regelungen zur Zinsschranke nicht anwendbar, wenn der Zinssaldo (d.h. die Differenz aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen) des Betriebs weniger als EUR 3 Mio. im Wirtschaftsjahr beträgt. Im Or-

gankreis (Organschaft) findet die Freigrenze für alle Gesellschaften des Organkreises zusammen nur einmal Anwendung, da der Organkreis als ein Betrieb gilt (§ 15 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG). Vorliegend hat diese Regelung jedoch keine nachteiligen steuerlichen Folgen, da die vorgenannte Freigrenze derzeit insgesamt, also auch unter Berücksichtigung der Organschaft, nicht erreicht wird.]

Verlustvorträge der DGI Holding GmbH sind zwar während des Bestehens der Organschaft mit der DGI AG steuerlich nicht nutzbar. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die DGI Holding GmbH derzeit über körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge in Höhe von lediglich ca. TEUR 491 verfügt (Stand per Steuerberechnung zum 31. Dezember 2021), so dass diesem Umstand angesichts der wesentlichen höheren Verlustvorträge der DGI AG keine ausschlaggebende Wirkung zukommt.

Ohne den Gewinnabführungsvertrag wäre die vorstehend dargestellte Verrechnung der Gewinne aus der DGI Holding GmbH mit etwaigen zukünftigen steuerlichen Verlusten bzw. Verlustvorträgen bei der DGI AG nicht möglich und die DGI AG könnte lediglich ihre steuerlichen Verluste auf die nächsten Jahre vortragen.

## **2. Gewerbesteuerliche Organschaft**

Mit dem Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 2001 I, S. 3858) wurden die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche Organschaft ab dem Erhebungszeitraum 2002 vollständig an die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft angepasst. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages begründet damit zwingend die erwünschte gewerbesteuerliche Organschaft. Mithin gelten die Ausführungen zur körperschaftsteuerlichen Organschaft entsprechend. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen sind daher insbesondere die bestehenden gewerbesteuerlichen Verlustvorträge der DGI Holding GmbH in Höhe von ca. TEUR 1.207 (Stand per Steuerberechnung zum 31. Dezember 2021) während des Bestehens der Organschaft nicht nutzbar. Die DGI AG hatte zum 31. Dezember 2021 gemäß vorstehender Tabelle allerdings gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 4.400, die zur Verrechnung zur Verfügung stehen, so dass auch insoweit die steuerlichen Vorteile die steuerlichen Nachteile voraussichtlich überwiegen.

## **3. Alternative Gestaltungen**

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzung kommen andere Gestaltungen nicht in Betracht, da der Abschluss eines Vertrages mit dem Inhalt des Gewinnabführungs-

vertrages eine unabdingbare Voraussetzung für eine körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft ist.

#### **IV. Erläuterung des Vertragstextes**

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages erläutert.

##### **1. Gewinnabführung und Verlustübernahme (Ziffer 1)**

Ziffer 1 enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die DGI Holding GmbH verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die DGI AG abzuführen sowie den sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach Maßgabe von § 302 AktG auszugleichen.

Die DGI Holding GmbH kann mit Zustimmung der DGI AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die DGI AG kann auch verlangen, dass andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Das gilt allerdings nur für solche anderen Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden und damit aus Gewinnen stammen, die nach dem Vertrag an die DGI AG abzuführen sind. Demgemäß ist ausdrücklich geregelt, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ausgeschlossen ist. Die Beschränkung der Einstellung von Gewinnrücklagen auf einen Umfang der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, entspricht der Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG; nur in diesem Umfang steht die Zuführung zu Gewinnrücklagen auch steuerlich der Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft nicht entgegen. Des Weiteren dürfen Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Bildung weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der DGI Holding GmbH verwendet werden.

Für die Verlustübernahme sieht der Gewinnabführungsvertrag in Ziffer 1.3 vor, dass die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend gelten. Entsprechend § 302 AktG hat die DGI AG demnach jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der DGI Holding GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die DGI AG ist folglich

verpflichtet, den Verlust der DGI Holding GmbH vorbehaltlich des Ausgleichs durch die Auflösung von während der Geltung des Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen auszugleichen. Durch die Verlustausgleichsverpflichtung wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der DGI Holding GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert.

Gemäß Ziffer 3.2 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages gilt der Vertrag und damit die Verpflichtung zur Gewinnabführung der Verlustübernahme erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird, also bei unterstellter Zustimmung der Aktionäre der DGI AG zu diesem Vertrag und Eintragung in das Handelsregister der DGI Holding GmbH im Jahr 2022 ab Beginn des Geschäftsjahres 2022. Die steuerrechtliche Rückbeziehung auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres ist nach § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen.

Ziffer 1.4 bestimmt, dass der Anspruch der DGI AG auf Auszahlung eines Gewinns der DGI Holding GmbH mit der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der DGI Holding GmbH zur Zahlung fällig wird.

## **2. Keine Regelung von Ausgleich und Abfindung (Ziffer 2)**

Regelungen zu einem angemessenen Ausgleich in entsprechender Anwendung des § 304 AktG sowie einer Abfindung in entsprechender Anwendung des § 305 AktG sind in diesem Vertrag nicht enthalten, da die DGI Holding GmbH eine 100 %ige Tochtergesellschaft der DGI AG ist und es deshalb keine außenstehenden Gesellschafter der DGI Holding GmbH gibt. Dies stellt Ziffer 2 klar.

## **3. Wirksamkeit und Vertragsdauer (Ziffer 3)**

In Ziffer 3.1 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages ist bestimmt, dass er unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der DGI AG und der Gesellschafterversammlung der DGI Holding GmbH abgeschlossen wird.

Im Einklang mit § 294 AktG ist des Weiteren in Ziffer 3.2 bestimmt, dass der Vertrag erst mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der DGI Holding GmbH wirksam wird.

Der Vertrag ist gemäß Ziffer 3.3 bis zum Ablauf von fünf (5) Zeitjahren, gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahres der DGI Holding GmbH, für das der Vertrag erstmals gilt, fest

vereinbart und im Übrigen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Fällt das Ende der fünf (5) Zeitjahre (z.B. wegen Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der DGI Holding GmbH, so verlängert sich die Laufzeit des Vertrages bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Diese Regelung zur Mindestlaufzeit ist im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden. § 14 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 KStG erfordert eine Mindestlaufzeit des Vertrages von 5 Zeitjahren.

Der Vertrag kann gemäß Ziffer 3.4 erstmals zum Ende der festen Vertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Wird der Vertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, so kann er in der Folge mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der DGI Holding GmbH gekündigt werden.

Nach Ziffer 3.5 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt. Als wichtigen Grund nennt Ziffer 3.5 insbesondere den Fall, dass die DGI AG infolge einer Veräußerung nicht mehr mehrheitlich an der DGI Holding GmbH beteiligt ist, die Einbringung von Geschäftsanteilen an der DGI Holding GmbH sowie die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der DGI AG oder der DGI Holding GmbH und sonstige wichtige Gründe im Sinn der R 14.5 Abs. 6 KStR 2022 oder einer entsprechenden steuerlichen Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages Anwendung findet.

Bei Beendigung des Vertrages ist die DGI AG gegebenenfalls entsprechend § 303 AktG verpflichtet, den Gläubigern der DGI Holding GmbH Sicherheit zu leisten. Dies wird in Ziffer 3.6 klargestellt.

## **V. Gesamtbetrachtung**

Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der DGI AG und der DGI Holding GmbH für beide Gesellschaften von Vorteil ist. Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der DGI AG, dem Vertrag zuzustimmen.

Frankfurt, 3. November 2022\_\_\_\_\_

Deutsche Geothermische Immobilien AG  
Der Vorstand



\_\_\_\_\_  
Christoph Charpentier



\_\_\_\_\_  
Martin Müller

Frankfurt, 3. November 2022\_\_\_\_\_

DGI Holding GmbH  
Die Geschäftsführung



\_\_\_\_\_  
Martin Müller